

Wossifische Zeitung



Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen / Begründet 1704

Verlag Ullstein. Fernsprech-Zentrale Ullstein: Dönhoff (A 7) 3600—3665.
Fernverkehr: Dönhoff 3686—3696. Telegramme: Ullsteinhaus, Berlin.
Postcheck-Konto: Berlin 660. Monatlich 3,90 M (einschl. 70 Pf. Zustellkosten ohne 1,24 M Postgebühren), bei Postbestellung außerdem 72 Pf. Bestellgeld

Berlin

Verantwortlich für den Gesamthalt: Dr. Gerhard Thimm, Berlin.
Anzeigen-Preis: am-Zeile 32 Pfennig. Familien-Anzeigen: am-Zeile 20 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer.
Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

10 Pf. [Anwachselt 15 Pf.] . Nr 168

SONNABEND, 8. APRIL 1933

ABEND-AUSGABE

Das neue Beamten-Gesetz

Im Reichsgesetzblatt verkündet

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, das gestern vom Kabinett beschlossen worden ist, wird heute im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und tritt damit heute in Kraft.

Als Zweck des Gesetzes wird die Wiederherstellung des nationalen Berufsbeamtentums bezeichnet. Unter das Gesetz fallen alle unmittelbare Beamte des Reiches, der Länder, der Gemeinden usw., ferner die Dienstträger der Sozialversicherungen. Nicht ausgeschlossen sind die Richter und die Lehrer an den Hochschulen. Beamte im einstweiligen Ruhestand werden als Beamte im Sinne des Gesetzes angesehen. Die Reichsbeamten und die Deutsche Reichsbahnangehörigen sind durch Gesetz ermächtigt worden, für ihren Bereich entsprechende Anordnungen zu treffen.

Im dem Gesetz lauten die §§ 2 bis 6 folgendermaßen: „Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge befristet. Ein Anspruch auf Wartelohn, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Stils, der Dienstförmung und der Dienstförmung steht ihnen nicht zu.“

Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jeberzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel des jeweiligen Grundbesoldungsbesoldungs der von ihnen zuletzt behaltenden Stelle bewilligt werden; eine Wohnversorgung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden auf Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung. Beamte, die nicht arbeitsfähig abgemummt sind, sind in den Ruhestand (§§ 81 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtserverhältnis zu entlassen.

Vorstehendes Absatz gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind, oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich

oder für seine Verbündeten getötet haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister oder der obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr bieten, daß sie jeberzeit rüchlos für den nationalen Staat eintreten können aus dem Dienste entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge befristet. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes und entsprechende Hinterbliebenenversorgung. (§ 8 erfordert schwebende Dienstzeit.)

Jeder Beamte muß sich die Verletzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßiger Dienstentlohnung — unter Begünstigung der vorchriftsmäßigen Umzugslofen — gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Bei Verletzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienstentlohnung behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienstentlohnung der bisherigen Stelle.

Der Beamte kann an Stelle der Verletzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienstentlohnung innerhalb eines Monats die Verletzung in den Ruhestand verlangen.

Zur Verwirklichung der Vermutung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Wenn Beamte aus diesen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.

Von Wichtigkeit ist, daß bei der Berechnung der Pensionen nur noch die im Dienst am Reich, Ländern und Gemeinden verbrachten Arbeitsjahre gelten, daß die Anrechnung anderer Tätigkeiten ausbleibt. Auch für frühere Reichsminister gelten künftig die starken Einschränkungen der Pensionsvorschriften des Reichsministergesetzes. Juviel bezogene Bezüge müssen vom April 1932 ab zurückgezahlt werden. Das Gesetz gilt bis 30. September.

Schließlich sollen die Bestimmungen des neuen Beamtengesetzes füngänglich auf Arbeiter und Angestellte im Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieb angewandt werden.

Der Besuch von Norman Davis

Norman Davis, der heute seine Berliner Besprechungen begonnen hat und am Sonntag oder am Montag morgen nach London zurückkehren wird, ist zur Zeit der einzige Botschafter der Regierung Roosevelt in Europa. Denn für die amerikanischen Posten in den europäischen Hauptstädten sind die neuen Persönlichkeiten zwar bestimmt, aber sie haben ihre Funktionen noch nicht übernommen. Norman Davis führt also seine Gespräche als bejahrter Botschafter des amerikanischen Präsidenten und seine Kleidung erinnert etwa an die des Obersten Soule unter dem Präsidenten Wilson. Die Besprechungs-Konferenz und die Bräutigam sind die Gegenstände, welche die Amerikaner besonders interessieren. MacDonald und Herriot gehen nach Washington, im Mittelpunkt ihrer Besprechungen aber wird zweifellos die Schuldenfrage für die Engländer vor allen Dingen der Termin des 15. Juni stehen. Demnach beschäftigt Roosevelt in Washington eine Vorbereitung für die Weltwirtschaftskonferenz einzuberufen, deren Teilnehmerkreis sich nach den neuen Washingtoner Meldungen ständig erweitert. Deutschland wird zweifellos durch seinen neuen Botschafter Dr. Luther vertreten werden, der sich heute nach den Vereinigten Staaten einschiffet.

Als Termin für die Konferenz selbst nennt man jetzt den 1. Juli. Zweifelsfrei ist immer betont worden, daß wir die Konferenz so bald wie möglich wünschen und es wurde auch deutlich gemacht, daß wir die Abwicklung der Konferenz, wenn die Abwicklungsfrage betrifft, so ist unser Standpunkt den Amerikanern ja seit vielen Monaten bekannt. Deutschland verlangt, daß die anderen Mächte ihren vertraglichen Verpflichtungen abzurufen nachkommen und sich entschließen, die Konsequenzen zu ziehen, wenn die Abwicklungsverhandlungen der anderen nicht erfüllt werden.

Schließlich könnte sich als Gesprächsgegenstand ergeben der Währungsfrage, welche ein Wirtschaftskapitel, bei dem es sich heute wohl nur noch darum handelt, festzustellen, daß sein geheimer Gehalt an den französischen Währungsstand und an den englischen Unentschiedenheit und Abhängigkeit von Paris geklärt ist.

Der Reichspräsident empfing am Sonnabend vormittag 11¼ Uhr den amerikanischen Botschafter für europäische Angelegenheiten, Norman Davis. Dieser nachmittag um 18 Uhr findet eine Besprechung zwischen Norman Davis und Reichsminister Ritter statt, an der auch Außenminister Neurath teilnimmt.

Göring wird Ministerpräsident

Wie das Conti-Büro aus politischen Kreisen erfährt, steht nunmehr fest, daß Reichsminister Göring zum Ministerpräsidenten in Preußen ernannt werde. Bislangern von Papen dürfte selbst auf die Ernennung zum Ministerpräsidenten in Preußen verzichtet haben. Es verlaute, daß er andere wichtige Aufgabengebiete für das Reich übernehmen wird.

Erlaß an die Oberlandesgerichts-Präsidenten

Der Reichsminister für das preussische Justizministerium hat an die Präsidenten der Oberlandesgerichte einen Erlaß gerichtet, in dem er den umgehenden Bericht anfordert, weswegen keine der Chefspräsidenten der Oberlandesgerichte, bzw. das Kammergerichte gegen die Verfügun des Staatsministeriums vom 9. Juli 1930, die Beamten u. a. die Zugehörigkeit zur BSA-B. verlor. Beiden geltend machte. Die Verfassung ist zweifellos verfassungsmäßig gewesen und „mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Garantie einer gewissen richterliche Unabhängigkeit“ wird der Richter derjenige gewesen, der sich „gegenüber dem Staatsministerium zum Sprecher des Gewissens der Nation“ hätte machen müssen.

Die Reichsbahn stellt ein

Die Deutsche Reichsbahn, die sich entschlossen, bisher zurückgestellte Arbeiten in ihren Ausbesserungswerken auszuführen und hierfür von sofort ab 5000 Mann aus national geistigten Kräfte neu einzustellen.

Ein Statthalter für die Hansestädte?

Hamburg, Bremen und Lübeck handeln gemeinsam

Eigene Meldung der Vossischen Zeitung

HAMBURG, 8. APRIL

Bestern nach eine gemeinsame Besprechung der Senatpräsidenten von Hamburg, Bremen und Lübeck, die auf Einladung des Hamburger Bürgermeisters Rogmann in Hamburgs Rathaus von sich ging. Es ist auf dieser Besprechung gelungen, die alte „hanseatische Einigkeit“ der Hansestädte, die immer wieder noch in der großen Fragen gleichen politischen und wirtschaftlichen Interessen zu Gegenständen führt, zu befestigen.

Die getragene Besprechung ergab zunächst Einmütigkeit darüber, daß keine der drei Hansestädte von sich aus irgendeine Aktion vornehmen wird, insofern daß in allen Fällen sich die drei Hansestädte zu gemeinsamen Vorgehen bzw. zur Abgabe gemeinsamer Erklärungen über die Wahrnehmung ihrer Interessen zusammenfinden werden.

In diesem Zusammenhang wird, wie wir weiter erfahren, auch darauf hingewiesen, einen Statthalter gemeinsam für Hamburg, Bremen und Lübeck einzusetzen. Obwohl eine Entscheidung in diesem Sinne noch nicht getroffen worden ist, scheint es aber durchaus einleuchtend und auch der Gesetzesvorlage entsprechend, daß die drei Hansestädte in ihrer zu seit altertägiger bestehenden und jetzt auch nach außen hin bekannten Gleichheit der Interessen eine derartige Personalunion für sich erheben. Die Zusammenkunft der hanseatischen

Senate soll sich vor allem auch mit der notwendigen Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit der Hansestädte im Reich befassen.

Der hamburgische Senat und vor allem der Bürgermeister Rogmann hat es sich auch zur Aufgabe gemacht, den Wiedereintritt der drei Hansestädte zu sichern. Die Vossische der Besprechung, daß die drei Hansestädte einmütigen Beschlusses, sich nicht abzugeben, bis der unter Zugrundelegung dieser Beschlüsse selbst eine Ausarbeitung gemacht hat, die notwendigen Verhandlungen mit den Regierungsentlohnungen in Berlin wahrheitsgemäß noch vor Offen aufnehmen. Am über nicht einverstanden über die hamburgischen Geschäftsinteressen zu vereinbaren, hat der Bremer Senatpräsident den dortigen Verbänden und Organisationen die gleiche Forderung zur Unterstützung von Vorschlägen zugunsten lassen. Die von zünftiger Seite vertrieben wird, besteht beim Hamburger und Bremer Senat und bei der Schiffahrt volkswirtschaftliche Einmütigkeit über die Zeit und Weise des praktischen Vorgehens.

Im Laufe der Zeit wird höchstwahrscheinlich bei der gleichen Behandlung hanseatischer Interessen die Frage des Hafenbetriebs eine Rolle zu spielen haben; ein Parlamentsauschuß ist bereits in Hamburg mit der Überprüfung der Frage beauftragt, ob man an der Form eines vollständigen Hafenbetriebs festhalten will oder ob es wirtschaftlich ratsam sein würde, eine Umgestaltung in der Weise vorzunehmen, daß im Hamburger Hafen etwa nach dem Muster der Elektrizität- und Gaswerke die produktivwirtschaftliche Einmütigkeit einfließen soll.